

# RS Vwgh 2002/1/23 2001/07/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/07/0140 2001/07/0141 2001/07/0145  
2001/07/0143 2001/07/0144 2001/07/0142

## Rechtssatz

Für die Qualifikation als Amtssachverständiger ist nach§ 52 Abs. 1 AVG nur entscheidend, ob der Sachverständige der Behörde beigegeben ist oder ihr zur Verfügung steht. Auf die rechtliche Qualifikation der Organisation, der der Sachverständige angehört und auf seine dienstrechtliche Stellung kommt es nicht an. Der Einordnung unter die Amtssachverständigen ist es nicht hinderlich, wenn kein Dienstverhältnis als öffentlich Bediensteter vorliegt (Hinweis E 16.1.1984, 83/10/0224, VwSlg. 11284 A/1984). Gleiches gilt für die rechtliche Art der Organisation, der der Sachverständige angehört.

## Schlagworte

Amtssachverständiger der Behörde zur Verfügung stehend  
Amtssachverständiger der Behörde beigegeben

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070139.X04

## Im RIS seit

07.05.2002

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>